



## **Merkblatt zur Befreiung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen**

Schülerinnen und Schüler haben in Abhängigkeit ihrer Religionsgemeinschaft an manchen Tagen unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage bzw. Stunden gelten nicht als Fehlzeiten.

Für die Nicht-Teilnahme von Schülern/innen am Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gibt es zwei unterschiedliche Fälle:

- Die Schüler/innen haben ganztägig unterrichtsfrei oder die
- Schüler/innen haben maximal zwei Unterrichtsstunden für die Teilnahme am Gottesdienst frei.

Da die Schule nicht weiß, wer von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, gilt *folgendes Verfahren*: Die Erziehungsberechtigten informieren im Vorhinein die Klassenleitung darüber, dass ihr Kind von der konfessionsgebundenen Möglichkeit Gebrauch machen möchte, vom Unterricht ganztägig bzw. für zwei Stunden beurlaubt zu werden. Ohne Vorabklärung der Erziehungsberechtigten gilt das Fehlen als Fehltag, ggf. sogar als unentschuldigtes Fehlen. Partielle Abwesenheit ist nicht zulässig bzw. bedürfte eines speziellen Antrages der Eltern, den es dann individuell zu bescheiden gilt.

### **Weitere Informationen**

Unterrichtsfreie Tage sowie die religiösen Feier- und Gedenktage sind den Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) zu entnehmen.